

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.492.514

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19024/J-NR/2024 betreffend Zunahme bei Strafverfahren wegen Schulpflichtverletzungen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen am 2. Juli 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

➤ *Wie viele Anzeigen betreffend Verletzung der Schulpflicht gem. § 24 Schulpflichtgesetz wurden an die zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 gemacht? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)*

*a. Wie viele Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz betreffen dabei § 11 Schulpflichtgesetz?*

Vorausgeschickt wird, dass die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt, sondern in die der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Anzeigen zu Schulpflichtverletzungen werden von unterschiedlichen Stellen bei den für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht, sodass eine Gesamtzahl aller getätigten Anzeigen nur den Bezirksverwaltungsbehörden vorliegt.

Jene Anzeigen zur Verletzung der Schulpflicht, die seitens der Schulleitungen eingebracht werden, sind auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 über die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) erfasst und liegen auf dieser gesetzlichen Grundlage dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 vor. Weiters wird bemerkt, dass Schulpflichtverletzungen bei mehrfachem Auftreten auch mehrfach angezeigt werden

können und die Gesamtzahl der Anzeigen und der angezeigten Personen somit nicht übereinstimmend ist.

Anzeigen durch Schulleitungen wegen Schulpflichtverletzungen				
Bundesland	Schuljahr			
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Burgenland	2	1	1	70
Kärnten	3	48	3	0
Niederösterreich	11	23	33	41
Oberösterreich	106	204	280	1.993
Salzburg	0	102	1	0
Steiermark	29	56	33	17
Tirol	16	14	23	360
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	791	994	1.797	2.322
<b>Gesamt</b>	<b>958</b>	<b>1.442</b>	<b>2.171</b>	<b>4.803</b>

Quelle: Rohdaten Bildungsdokumentation; 2022/23: vorläufige Daten

#### Zu den Fragen 2 und 3 sowie 6 und 7:

- Wie viele Verwaltungsstrafverfahren betreffend Verletzung der Schulpflicht wurden von den zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 gem. § 24 Schulpflichtgesetz durchgeführt? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)
  - a. Wie viele Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz betreffen dabei § 11 Schulpflichtgesetz?
  - b. Der Ausgang dieser Verfahren hatte wie viele Straferkenntnisse bzw. Verfahrenseinstellungen zur Folge und bei wie vielen wurden Rechtsmittel eingelegt? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 bis 2023 und Auflistung nach Bundesländern)
- Lassen sich aus den Verwaltungsstrafverfahren Gründe und Motive für die Verletzung der Schulpflicht gem. den Erfahrungen der Behörden erkennen?
  - a. Wenn ja, welche?
- Wie viele Anzeigen betreffend illegalen Betrieb einer Privatschule gem. § 24 Privatschulgesetz wurden jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 gemacht? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)
- Wie viele Verwaltungsstrafverfahren betreffend illegalen Betrieb einer Privatschule gem. § 24 Privatschulgesetz wurden von den zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 durchgeführt? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)
  - a. Der Ausgang dieser Verfahren hatte wie viele Straferkenntnisse bzw. Verfahrenseinstellungen zur Folge und bei wie vielen wurden Rechtsmittel eingelegt? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 bis 2023 und Auflistung nach Bundesländern)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Verfahren der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden handelt und es im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kein zentrales Register oder Ähnliches gibt, wo Verfahrensdaten etc. zentral gesammelt werden.

Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden bzw. sind die Verwaltungsstrafbehörden nicht dazu verhalten, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und deren Sachausgang Bericht zu legen, weshalb auch darüber in der Zentralstelle keine Daten vorliegen. Auch sieht das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 keine entsprechende gesetzliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vor.

Daher hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle Ämter der Landesregierungen befasst. Auf Basis der rückgemeldeten Daten ist eine fundierte Beantwortung der einzelnen Fragestellungen jedoch leider nicht gegeben bzw. eine nachvollziehbare Darstellung der Daten auf Bundesländerebene nicht möglich.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

- *Laut „Krone“-Anfrage<sup>7</sup> sind 22 Tiroler Kinder aus dem Schulsystem verschwunden. Es heißt in dem Artikel „Einige dieser Kinder haben Schulleiter und Lehrer bereits seit Jahren nicht mehr gesehen.“ Wie viele Kinder, die der Schulpflicht nach dem § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz nachkommen, sind konkret in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zum verpflichtenden Reflexionsgespräch und/oder der Externistenprüfung erschienen? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 bis 2023 und Auflistung nach Bundesländern)*
- *Laut § 11 Abs 6 Schulpflichtgesetz hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem häuslichen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht zu erfüllen hat, wenn unter anderem das Reflexionsgespräch nicht durchgeführt wurde, die Gleichwertigkeit des Unterrichts angezweifelt wird oder der Nachweis des zureichenden Erfolgs vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. In wie vielen Fällen kam es zu einer solchen Anordnung nach § 11 Abs 6 Schulpflichtgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 bis 2023 und Auflistung nach Bundesländern)*

Zur angefragten Konstellation, wonach schulpflichtige Kinder in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zum verpflichtende Reflexionsgespräch und/oder zu der Prüfung über den zureichenden Erfolg („Externistenprüfung“) erschienen sind, darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 11 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 die jeweilige Bildungsdirektion in jenen Fällen, in denen das verpflichtenden Reflexionsgespräch nicht durchgeführt wird (Z 4) oder der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde (Z 6), zumindest für das folgende Schuljahr anzuordnen hat, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 des

Schulpflichtgesetzes 1985 durch den Besuch einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 2024, G 3494/2023-12, G 3496/2023-9, G 50/2024-11). Eine Erfüllung der Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht ist somit nicht mehr zulässig.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fragestellung auch (Schul-)Jahre umfasst, in denen die Durchführung eines Reflexionsgesprächs noch nicht verpflichtend vorgesehen war, wird festgehalten, dass bereits § 11 Schulpflichtgesetz 1985 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 eine entsprechende Anordnung für den Fall des Nichterbringens des zureichenden Erfolges („Nichtbestehen der Externistenprüfung“) vorgesehen hat.

Im Sinne der Steuerungslogik des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes und der vorstehend genannten schulpflichtgesetzlichen Grundlagen sind die entsprechenden Anordnungen von den Bildungsdirektionen zu vollziehen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Vollzug von § 11 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 zu informieren, weshalb zentral auch keine diesbezüglichen Statistiken über die einzelnen Fälle geführt werden bzw. zum nachgefragten sechsjährigen Zeitraum vorliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass sich die Fragen nach der Zahl der Anordnungen nach § 11 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 aufgrund des mit einer nachträglichen Recherche verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht beantworten lassen.

Wien, 2. September 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

